



*Metropolregion
Rhein-Neckar*

Initiative Sport

Satzung des Vereins
„Sportregion Rhein-Neckar“

in der Fassung vom 28. Januar 2016

Präambel

Die „Zukunftsinitiative Metropolregion Rhein-Neckar“ hat zum Ziel, die Rhein-Neckar Region mit hoher Lebensqualität besser zu positionieren und die Identität nachhaltig zu stärken. Der Verein „Sportregion Rhein-Neckar“ will als Teil dieser Initiative die regionale Zusammenarbeit im Sport zukunftsorientiert weiter entwickeln. Durch engere Vernetzung, Koordinierung von relevanten Institutionen und Akteuren sowie Förderung der Potenziale soll die Metropolregion Rhein-Neckar nach innen und überregional sowie im internationalen Rahmen als Sportstandort gestärkt und profiliert werden.

§ 1 Name des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen **Sportregion Rhein-Neckar e.V.**

§ 2 Sitz des Vereins

- (1) Der Sitz des Vereins ist Mannheim. Es wird angestrebt, dass er seine Geschäftsstelle am Ort der Metropolregion Rhein-Neckar GmbH und des ZMRN e.V. unterhält.

§ 3 Eintragung in das Vereinsregister, Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein „Sportregion Rhein-Neckar e.V.“ mit Sitz in Mannheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Bündelung von Kräften und die Initiierung und Stärkung regionaler Kooperationen. Ziel ist eine Profilbildung der Metropolregion Rhein-Neckar in der breiten Öffentlichkeit innerhalb und außerhalb der Region. Dabei wird der Satzungszweck verwirklicht insbesondere durch:
 - a) gemeinsam getragene Öffentlichkeitsarbeit und PR-Maßnahmen im Sportbereich auf regionaler und überregionaler Ebene;

- b) Beratung, Initiierung, Koordinierung und/ oder Durchführung sowie Förderung wirkungsvoller Sportveranstaltungen mit Strahlkraft nach außen und/oder den regionalen Gedanken unterstützend;
 - c) Förderung ausgewählter Talente als Vorbilder und Botschafter der Region und Unterstützung von Talentförderkonzepten;
 - d) Initiierung einer regionalen Sportstättenentwicklung.
- (4) Der Satzungszweck wird darüber hinaus auch durch die ideelle und finanzielle Förderung gemeinnütziger Einrichtungen der Metropolregion Rhein-Neckar, deren Zweck ihrerseits auf die Förderung des Sports gerichtet ist, erreicht.

§ 5 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können juristische Personen des Privatrechts sowie des öffentlichen Rechts und Personengesellschaften werden, die ihren Sitz in der Metropolregion Rhein-Neckar haben, wie zum Beispiel:
 - a) Städte, Gemeinden und Landkreise in der Region Rhein-Neckar,
 - b) Gemeinnützige Sportorganisationen im Gebiet der Metropolregion Rhein-Neckar,
 - c) Wirtschaftsunternehmen,
 - d) Wissenschaftliche Institutionen,
 - e) Unternehmen und sonstige Körperschaften, Organisationen und Veranstalter, die ihren Sitz in der Metropolregion Rhein-Neckar haben.

- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung auch andere juristische Personen sowie Kommunen aus angrenzenden Regionen als Mitglieder zulassen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheiden die Vorstandsmitglieder gemäß § 11 (4).
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand neue Mitglieder vorzuschlagen, über alle Vereinsangelegenheiten Aufschluss zu verlangen, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen sowie Anträge bei den Organen des Vereins zu stellen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt in Form einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres, wobei die Erklärung bis spätestens 31.10. des laufenden Geschäftsjahres zugegangen sein muss,
 - b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund mit dem Tag des Ausschließungsbeschlusses des Vorstands oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen oder
 - c) durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

§ 8 Finanzen

- (1) Die Mitglieder bezahlen Jahresbeiträge. Über die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel sollen durch Spenden, Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus sportbezogenen Veranstaltungen und sonstigen Zuwendungen Dritter aufgebracht werden.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
- (2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts die Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung zur Abgeltung des zeitlichen und sachlichen Aufwands an Mitglieder des Vorstands beschließen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins.
Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist vom Vorstand rechtzeitig, mindestens 14 Tage vorher, schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Tagungsortes, der Tagesordnung und des Sitzungsbeginns einzuberufen. In besonderen Fällen, die sich jedoch nicht auf § 10 (2) f) beziehen dürfen, kann die Einladungsfrist auf sieben Tage abgekürzt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts mit gleichzeitiger Rechnungslegung des Vorstands;
 - b) Entlastung des Vorstands;
 - c) Wahl des Rechnungsprüfers für die Dauer von zwei Jahren;
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands; werden nur so viele Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen, wie es die Höchstzahl zulässt, dann können die Kandidaten en bloc gewählt werden, auch durch Handzeichen;
 - e) Festsetzung der Jahresmitgliedsbeiträge; Festsetzung von besonderen Beiträgen;
 - f) Beschluss mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins;
 - g) Überprüfung der Zielerreichung, der strategischen Ausrichtung der Sportregion und der Erfüllung der Aufgaben gemäß der Handlungsfelder.
- (3) Über Satzungs- und Zweckänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderungen werden nur behandelt, wenn sie auf der fristgerecht versandten Tagesordnung stehen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins oder einer seiner Stellvertreter.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) vier stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) und bis zu 18 weiteren Mitgliedern.
- (2) Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein.
- (3) Von den von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 11 (1) Ziffer a bis d, sollen mindestens 3 Frauen und mindestens 3 Männer sein.
- (4) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (5) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (6) Der Verein wird durch je zwei seiner Vorstandsmitglieder im Sinne des § 11 (4) gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (7) Die Mitglieder nach § 7 (1) a) und b) stellen je mindestens vier Mitglieder des Vorstands. Alle Vorstandsmitglieder müssen Vertreter eines Mitglieds des Vereins sein.
- (8) Wahlvorschläge für die Vorstandsposten sollen bis einer Woche vor Abhaltung der Mitgliederversammlung in welcher diese gewählt werden sollen, beim Vorsitzenden des Vereins eingereicht werden.
- (9) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er führt den Verein gemäß der Vereinsziele, der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (10) Der Vorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen: Haushalts- bzw. Finanzordnung, Geschäftsordnungen (für Geschäftsführung oder Arbeitsgremien), Rechtsordnungen, Verwaltungs- sowie Reisekosten- und Spesenordnung.
- (11) Die Führung der Vereinsgeschäfte obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und dem Schatzmeister. Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes kann dieser einen Geschäftsführer als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der besonderen Vertreter werden durch den Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt.

- (12) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen bilden. Er kann Mitglieder und Nicht-Mitglieder in diese Arbeitsgruppen berufen und entscheidet über deren Aufgaben und Zusammensetzung.
- (13) Der geschäftsführende Vorstand stellt an und entlässt hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins.
- (14) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vertreters dieses Mitglieds als Vorstandsmitglied. Ebenso endet das Amt als Vorstandsmitglied dann, wenn das Mitglied dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt, dass der bis dahin in den Vorstand entsendete Vertreter das Mitglied nicht mehr vertritt.

§ 12 Stimmrecht, Beschlussfassung, Protokollierung

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder des Vorstandes haben keine zusätzliche Stimme.
- (2) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein anderes Mitglied vertreten.
- (3) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (4) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (5) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mailempfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Mitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Mitgliederversammlung einladen. Gibt ein Mitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

- (6) Der Vorstand selbst kann nach den in (5) aufgestellten Grundsätzen im schriftlichen Verfahren beschließen. Bei Widerspruch der Beschlussfassung über E-Mail durch eines der Vorstandsmitglieder ist seitens des Vorsitzenden zu einer Vorstandssitzung einzuladen.

§ 13 Rechnungslegung und Kassenprüfung

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind in einer geordneten Buchführung laufend aufzuzeichnen. Ferner sind alle Belege geordnet aufzubewahren.
- (2) Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres ist ein Rechnungsabschluss und ein Bericht über die Erfüllung des Satzungszwecks zu erstellen (Jahresabschluss). Aus dem Rechnungsabschluss ergibt sich der Gewinn/Verlust. Der Gewinn/Verlust ist definiert als der Saldo zwischen den Einnahmen und den Ausgaben (Einnahmen-Überschuss-Rechnung).

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, bei der mindestens Dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung selbst ist mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder zu beschließen. Sind weniger als Dreiviertel aller Mitglieder erschienen, so ist eine weitere Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über den Antrag auf Auflösung zu berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Teilnehmer beschlussfähig ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 15 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 16.11.2004 beschlossen und mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 28.01.2016 geändert.